JOHN F. KENNEDY-INSTITUT FÜR NORDAMERIKASTUDIEN

ABTEILUNG FÜR KULTUR

Working Paper No. 129/2002

ISSN 0948-9436

Thomas W. Laqueur

Theater und Prozess: Die Todesstrafe in den USA

Copyright © 2002 by Thomas W. Laqueur

University of California, Berkeley

Theater und Prozess:
Die Todesstrafe in den USA

Thomas W. Laqueur

Es wird hier niemanden überraschen zu hören, dass die Vereinigten Staaten im Hinblick auf die Todesstrafe eine eigentümliche Position innehaben. Auch die Amerikaner selbst würden diese Einschätzung teilen. Als Timothy McVeigh in einem der größten und irrsinnigsten Medien-"Zirkusse" – ich benutze das Wort wohl überlegt – hingerichtet wurde, die wohl je um ein derartiges Ereignis herum inszeniert worden sind, waren wir uns alle bewusst, wie dieses Spektakel im Rest der Welt aufgenommen werden würde. "Die Todesstrafe ist ein Schandfleck auf dem Ansehen Amerikas in der Welt", begann ein Leitartikel im *Time Magazine*. "Europäer verurteilen Hinrichtung" lautete die Botschaft der Schlagzeile auf der Internetseite von CNN und eines großen Teils seiner Berichterstattung. Während ich diese Zeilen schreibe, weigert sich die spanische Regierung unter anderem deshalb, acht mutmaßliche Terroristen auszuliefern, weil ihnen hier die Todesstrafe drohen würde.

Das Ziel meines heutigen Vortrags wird es sein aufzuzeigen, wie es dazu kam, dass die Vereinigten Staaten diese eigentümliche Position einnahmen und warum sie aufrechterhalten wird. Ich werde zeigen, dass an Amerikas Beziehung zur Todesstrafe nichts grundsätzlich Anormales ist, dass die augenblickliche Lage das Resultat eines bestimmten politischen und kulturellen Klimas der 60er und 70er Jahre ist, dessen Auswirkungen bis heute spürbar sind und dass Fragen der Rasse den Kern des Problems bilden. Die Diskussion über das Thema schwankt in den USA heute zwischen zwei sehr verschiedenen, miteinander in Konflikt stehenden Aspekten der Todesstrafe: der instrumentellen Vernunft und dem Streben nach exakter Erfüllung der Gesetze auf der einen Seite und einem gleich starken, vielleicht etwas leidenschaftlicher verfolgten Streben nach Strafe als Volksbelustigung und der Befriedigung, die man durch sie erlangen kann auf der anderen Seite. In der Debatte fehlt, was so wichtig für die europäische Debatte und für frühere amerikanische Diskussionen war: Die grundlegenden Prinzipien der Menschenrechte, die die Todesstrafe unannehmbar machen.

Obwohl amerikanische Gegner der Todesstrafe sehr wohl an diese Prinzipien glauben mögen und es, wie ich meine, auch tun, stützen sie ihre Argumentation nicht auf sie.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Vereinigten Staaten, was die Todesstrafe angeht, für den größten Teil ihrer Geschichte durchaus im Einklang mit Gedankengut und Praxis der westlichen Aufklärung befanden. Manchmal waren sie ihrer Zeit auch voraus – Michigan schaffte die Todesstrafe 1847 ab, lange vor den meisten europäischen Ländern; Rhode Island und Wisconsin entledigten sich ihrer 1853; in North Dakota hat es sie nie gegeben. Manchmal hinkten sie etwas hinterher; manchmal – wie in der stillschweigenden Akzeptanz des Lynchens und den pseudo-legalen Erhängungen, die den Morden des Mobs einen Anstrich der Legitimität gaben – fielen sie in fataler Weise zurück. Aber im Prinzip wichen die USA von anderen Ländern nicht ab, besonders im Schatten des Holocausts.

Die Anzahl der Hinrichtungen pro Jahr nahm in den USA nach 1945 stetig ab und betrug in den frühen 60er Jahren nur mehr knapp ein Fünftel der Zahlen der Vorkriegs-zeit. Im Jahr 1965 – dem Jahr, in dem Großbritannien die Todesstrafe abschaffte – waren es gerade sieben. 1966 waren es zwei; eine im Jahr darauf; dann gar keine mehr und keine weiteren Hinrichtungen in den folgenden fünf Jahren, bis der Oberste Gerichtshof 1972 seine Entscheidung im *Furman*-Fall verkündete, mit der die Zeit der Todesstrafe beendet zu sein schien. (In Wirklichkeit bewirkte sie nichts dergleichen, aber mehr davon später.)

Es sollte bis 1977 keine weiteren Hinrichtungen geben. Nach einer zehnjährigen Unterbrechung erfolgte dann in Utah die Erschießung von Gary Gilmour, einem theatralisch brillanten Verbrecher, dem Helden eines der großen Werke der modernen amerikanischen Literatur (Norman Mailers *The Executioner's Song*), der weitere Rechtsmittel ablehnte und dem Erschießungskommando mit seiner berühmten unzer-störbaren Timex-Uhr entgegentrat. Seine Hinrichtung war kaum als genretypisch zu bezeichnen, und auf sie folgte lediglich ein Rinnsal weiterer Hinrichtungen. 1978 und 1980 gab es keine Vollstreckungen und lediglich eine im Jahr 1981 – dem Jahr, in dem Frankreich die Todesstrafe abschaffte. Wenn nicht *de jure*, so schienen die USA – wie die meisten westlichen Demokratien und ein Großteil der übrigen Welt – doch *de facto* diese älteste und schrecklichste Art der Bestrafung aufgegeben zu haben.

Am Anfang von Ronald Reagans zweiter Amtszeit, um 1984, scheint aber irgend etwas furchtbar schiefgegangen zu sein – oder sich zum Besseren gefügt zu haben, je nach Sichtweise. Die USA schlugen einen Weg ein, der sie von den westlichen Demokratien weg und in wahrhaft seltsame Gesellschaft führte. Die durchschnittliche jährliche Hinrichtungsrate stieg von 23 zwischen 1984 und Ende 1994 auf 80 in den letzten drei Jahren des Jahrtausends. Bis zum 15. November 2001 hat es seit der Wiederaufnahme der Todesstrafe 744 Hinrichtungen gegeben. Während kein europäisches Land je die einmal abgeschaffte Todesstrafe wieder eingeführt hat und in der Europäischen Menschenrechtskonvention die Pflicht zur Abschaffung der Todesstrafe verankert ist – diese Pflicht hatte beispielsweise zur Folge, dass die Ukraine und Russland erst nach der Abschaffung der Todesstrafe dem Europarat beitreten durften –, scheint die einzige Großmacht der Welt, einstiger Anführer der freien Welt, sich einer kleinen Anzahl zweifelhafter Kumpane angeschlossen zu haben – wie z.B. China, Saudi-Arabien, Iran und Irak – indem sie die Todesstrafe ausdrücklich gutheißt. Dass eine fast überall sonst offenbar gelöste Frage in diesem Land am Anfang des 21. Jahrhunderts mit solcher Macht und emotionaler Intensität wieder auftauchen konnte, ist, gelinde gesagt, kurios.

Die moderne Diskussion um die Todesstrafe – und um die Reform des Strafrechts im allgemeinen – im Gebiet der heutigen Vereinigten Staaten und in Europa begann im Jahre 1764, als ein sechsundzwanzigjähriger italienischer Adeliger namens Cesare Beccaria sein erstes Buch veröffentlichte, *Dei Delitti e delle pene* (*Über Verbrechen und Strafen*). Heutige Debatten über die Todesstrafe sind oft nur notdürftig verschleierte Wiederholungen der von ihm behandelten Argumente – und Gegenargumente.

Beccaria selbst arbeitete zwei Argumente heraus, denen zufolge die Abschaffung der Todesstrafe als ein Zeichen des Fortschritts anzusehen war: Von Aberglaube und Barbarei hin zu Aufgeklärtheit und Zivilisation. Das erste Argument ist, grob gesagt, moralisch – und anti-theologisch – mit einem empirischen Dreh: Der Zweck der Strafe, sagte er, sei weder Rache – oder was heute als Vergeltung bezeichnet wird – noch die beispielhafte Bekräftigung moralischer Normen. Es gehe vielmehr um die Resozialisierung des Verbrechers und die Verhinderung zukünftiger Verbrechen: Kurz, um Abschreckung (General- und Spezialprävention) und den Erhalt öffentlicher Sicherheit. Bestrafung in diesem Sinne müsse sorgfältig auf diese spezifischen, utilitaristischen

Kriterien abgestimmt sein, was bei der Todesstrafe offensichtlich nicht der Fall war. Ein getöteter Verbrecher konnte eben nicht mehr resozialisiert werden. (Ich spreche von Verbrech*ern* im Maskulinum, weil mindestens seit dem achtzehnten Jahrhundert und unter den meisten Rechtssystemen ganz überwiegend Männer das Objekt staatlich angeordneter Tötungen waren.) Im Übrigen, so Beccaria, liege im Töten immer etwas Exzessives.

Strafe erforderte Angemessenheit und Gerechtigkeit, d. h. gleiches, vorhersagbares Strafmaß für gleiche Verbrechen im Interesse klar definierter utilitaristischer Ziele. Das hieß zu allererst, dass mindestens eine der unter dem *Ancien Régime* gültigen Rechtfertigungen für die Todesstrafe aufgegeben werden musste, nämlich, dass die Hinrichtung einer gewissen Zahl Krimineller der Sicherung der Gemeinschaft und der Bestärkung ihrer grundlegenden Werte diene. Niemand im Amerika der Kolonialzeit oder im England des 18. Jahrhunderts behauptete zum Beispiel, dass ein Leben ein angemessener Preis für den Diebstahl von vier Schillingen wäre oder für ein paar Bettlaken und Kerzenhalter, mit denen sich ein glückloser Einbrecher fast davongemacht hätte. Und doch starben fast die Hälfte aller im revolutionären Jahrzehnt der 1770er Jahre in Pennsylvania Erhängten wegen solcher Eigentumsdelikte. Selbst Anfang des 19. Jahrhunderts waren weniger als ein Viertel aller Hinrichtungen in England für Mord oder versuchten Mord. Das Leben des Verbrechers wurde "für die Gesetze dieses Landes" hingegeben – "geopfert" nannte man es im 18. Jahrhundert –, Gesetze, die dem Schutz der Heiligkeit des Eigentums, oder des Heims, oder des Papiergeldes oder der normativen Sexualität dienten. Dies alles war ein Menschenleben wert, und eine gewisse Anzahl von Dieben, Einbrechern, Fälschern, Sodomiten und Vergewaltigern wurde aufgehängt, weil, wie man dachte, nur der Tod die grundlegenden Werte bestätigen konnte, gegen die ihre Verbrechen verstoßen hatten.

Die Überzeugungskraft des Arguments, dass die Todesstrafe zu grob und unzivilisiert sei – mehr als nötig, um die Sicherheit der Gemeinschaft zu schützen, aber weniger als notwendig, um ähnliche Verbrechen in der Zukunft zu verhindern – hängt in gewissem Maße von der Antwort auf eine empirisch lösbare Frage ab: Verhindert die Todesstrafe, verglichen mit anderen Methoden, Kriminelle von der Straße zu halten, wirklich Verbrechen? Hat sie wirklich präventiven Effekt? Diese Frage wurde vom 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart diskutiert, mit immer ausgefeilteren mathe-

matischen Methoden, aber in einem mehr oder weniger unveränderten Begriffsrahmen, und die Antwort ist heute ziemlich klar. Sie verhindert sie nicht. Aber das interessiert heute kaum jemanden mehr, denn die Prämisse, auf der diese Frage beruht – dass Strafe in erster Linie zur Verbrechensverhinderung diene – wird heute von kaum einem Verteidiger der Todesstrafe mehr verwandt. Es geht offensichtlich um viel mehr.

Beccaria und seine Nachfolger in der Tradition aufklärerischen Denkens über die Todesstrafe sahen ihre Abschaffung als Teil eines umfassenderen Projekts politischer und kultureller Regeneration. Die bürgerliche Regierung, so argumentierte er – wie übrigens auch die Gründerväter der Vereinigten Staaten – beruhte auf einem Gesellschaftsvertrag, in dessen Rahmen die Menschen eben *nicht* ihr Recht an Leib und Leben dem Staat überschrieben hatten. Bürger oder ihre Vertreter konnten einem Krieg zustimmen, also ihr Leben riskieren zur Verteidigung gegen jene, die dem Staat Schaden zufügen wollten, aber nicht, so Beccarias Schlußfolgerung, der Erhängung eines Kriminellen. Außer durch Verrat konnte niemand dieses grundlegende "Menschenrecht" verlieren. Dieses neue Regime der Rechte stand in scharfem Gegensatz zu unaufgeklärten Staaten, wo es keinen Gesellschaftsvertrag gab und wo Souverän sein gerade bedeutete, unbegrenzte Herrschaft über die Körper der Untertanen auszuüben (Hobbes). Folter und andere Handlungen, die die Unterworfenen die Macht am eigenen Leib spüren ließen – Vierteilen, Brandmarken und Auspeitschen, als öffentliches Schauspiel inszenierte Hinrichtungen – waren charakteristisch für Strafen in einem Großteil Europas im 18. Jahrhundert und wurden als beispielhafte Manifestationen dieser Art primitiver souveräner Macht angesehen.

Nach Beccarias Ansicht spiegelte sich also in der Rückständigkeit der Strafen allgemeine politische Rückständigkeit wieder: "Länder, die für die Schwere ihrer Strafen berüchtigt waren, waren gleichzeitig die, in denen die blutigsten und unmenschlichsten Taten ... begangen wurden." (Ich übersetze hier aus der englischen Übersetzung seines Essays.) Mit anderen Worten war seiner Auffassung zufolge die Todesstrafe zutiefst altmodisch, ein Überbleibsel einer früheren, wilderen Zeit in der Geschichte der Menschheit vor der Anerkennung der Rechte des Menschen und des Bürgers. Das Nachdenken über die Todesstrafe war also von Anfang an ein Ansatz, über das Wesen der politischen Gesellschaft und der moralischen Gemeinschaft nachzudenken. Es war nicht in erster Linie eine empirische Frage.

Der Essay *Über Verbrechen und Strafen* hatte außerordentlichen Einfluss auf britische Reformkreise und noch mehr auf ihre revolutionären amerikanischen Vettern. Thomas Jefferson zählt es zu einer Handvoll unverzichtbarer Bücher, um die neuen Formen bürgerlicher Herrschaft zu verstehen, die auf amerikanischem Boden aufgebaut werden sollten. Die Todesstrafe wurde trotz der Bemühungen einiger Gründerväter in keinem der neuen amerikanischen Herrschaftsgebiete abgeschafft, aber das Strafrecht wurde dramatisch verändert und bewusst weniger blutig gestaltet als im Mutterland. Der achte Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung, der "cruel and unusual punishment" verbietet, ist ein weiteres Zeichen des Gewichts, das der Idee beigemessen wurde, dass eine neue Art liberaler politischer Gemeinschaft die Ablehnung absolutistischer Formen der Strafe erforderte. (Die französische Verfassung von 1791, die eine kurzlebige konstitutionelle Monarchie ins Leben rief, schaffte die Todesstrafe vollständig ab, außer für Hochverrat; Hinrichtungen gehörten dem *Ancien Régime* an.)

Mitte des 19. Jahrhunderts hatten die Debatten in den USA einen deutlicher republikanischen Charakter angenommen und wurden in einer viel religiöseren Sprache geführt, als Beccaria es hatte vorhersehen können. Aber die Verbindung zwischen einem progressiven Geschichtsbild, aufbauend auf der Ausweitung individueller Menschenrechte, und der Opposition gegen die Todesstrafe blieb stark. Auch theologisch tendierten die Gegner des Galgens zu Optimismus im Hinblick auf die Erlösung – es waren eher Kongregationalisten und Unitarier als Evangelikale oder calvinistische Presbyterianer – Menschen, die sich mehr zu der Heilsbotschaft des Evangeliums hingezogen fühlten als zur Botschaft der Buße, mehr zum Bild eines gnädigen als eines rachsüchtigen Gottes. Für sie brauchte das Band zwischen Gottes moralischer Herrschaft und der irdischen Stadt nicht so eng zu sein. Sie lebten in einer säkularen Kultur republikanischer Reformen, die *conditio humana* konnte hier auf Erden verbessert werden. Entsprechend war die Kampagne für die Abschaffung der Todesstrafe mit anderen progressiven Zielen verbunden – mit der Verbesserung der Lebensumstände von Geisteskranken, zum Beispiel, und vor allem mit Widerstand gegen die Sklaverei. Hängen, wie Sklavenhaltung, stellte in den Augen der Reformer des 19. Jahrhunderts einen brutalen, unentschuldbaren Affront gegen die Menschenwürde dar, und heute ist Widerstand gegen die Todesstrafe in den Augen vieler seiner Anhänger eine zeitgenössische Form des Abolitionismus.

Nun zur anderen Seite. Dort standen, und stehen, Menschen, die weniger überzeugt sind vom Fortschritt der Menschheit und von der Effektivität sozialer Reformen. Es handelt sich um Menschen, die glauben, dass Strafe eine göttliche und intuitiv einsichtige Wertordnung wiederspiegeln sollte. Menschliche Schlechtigkeit macht es ihrer Ansicht nach notwendig, dass bürgerliche Regierungen die Macht göttlicher Autorität auf der Erde übernehmen. Freiheit, unveräußerliche Menschenrechte, rechtsstaatliche Prozeduren und die Hoffnung auf individuelle Umkehr oder Erlösung müssen abgewogen werden gegen die Pflicht, gegen die Bedürfnisse einer rechtschaffenen Gemeinschaft und gegen das Gefühl, dass, Gesellschaftsvertrag hin oder her, eine Regierung, wenn sie legitim sein soll, sich im Einklang mit Gottes Herrschaft befinden muss. Mit anderen Worten: Eine Regierung hier auf Erden darf unter bestimmten Umständen bestimmte Personen unter ihren Bürgern verstoßen und töten, weil es Gott im Himmel so bestimmt hat. Die Todesstrafe ist also der Ausdruck sowohl göttlicher als auch gemeinschaftlicher Entrüstung über jene, die sich durch ihre unaussprechlichen Taten selbst aus der menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen haben. Obwohl dies von Verteidigern der Todesstrafe nach dem frühen neunzehnten Jahrhundert nicht mehr so formuliert wurde, bleibt etwas von einer Logik des Opfers. Durch das Töten eines Verbrechers wird die Welt als für gute Menschen sicherer empfunden, sicherer als sie scheinen sollte, selbst ohne dass auf der Ebene einer sozialpolitischen Analyse eine Verbindung zwischen der Handlung und ihren mutmaßlichen Auswirkungen gezogen oder auch nur behauptet wird. Die Todesstrafe soll ein Exempel statuieren, die Wertordnung der Gemeinschaft auf rituelle Weise bestätigen, in einer Weise, die weit über das hinausgeht, was Strafe in den Traditionen der rationalistischen Aufklärung oder der fortschrittlichen Theologie leisten soll. Gemeinschaftsrecht geht über Menschenrecht.

Dieser Zusammenstoß der Weltanschauungen, der die amerikanische Debatte um die Todesstrafe seit der Kolonialzeit geprägt hat, hallt immer noch nach. Und er sitzt tief. Auf den Behauptungen und Gegenbehauptungen, die so oft mit der Unverbindlichkeit eines College-Diskussionsklubs vorgetragen werden – die "Pro"-Partei trifft auf die "Kontra"-Gegenspieler – ruhen die Last der Geschichte und die Ironie der Moderne.

In den Vereinigten Staaten ist keine Last größer als die der Rassenproblematik. Lassen Sie mich einen aktuellen Fall erwähnen – immer noch ungelöst –, der von einem der brillantesten und charismatischsten Anwälte unter den Todesstrafengegnern ver-

treten wird, Stephen Bright. Es geht dabei um Carzwell Moore, einen Schwarzen, der in Georgia gemeinsam mit einem Komplizen der Vergewaltigung und des Mordes an einer dreiundzwanzigjährigen Kassiererin in einem Lebensmittelgeschäft schuldig gesprochen wurde. Ihm steht die Hinrichtung bevor. Bright plante als erstes, zu argumentieren, dass ein Schwarzer in einem Gerichtssaal in Georgia nicht "gleichermaßen geschützt" im Sinne des 14. Verfassungszusatzes sei, wenn dieser Gerichtssaal, wie alle anderen im Staat auch, die Fahne der Konföderierten zur Schau stellt und dies auch während Moores ersten Prozesses tat. Zweitens gebe es eine innige Verbindung zwischen dieser Fahne und der dunklen, bitteren Geschichte des Lynchens, die ihren Schatten auf jedes über einen schwarzen Mann verhängte Todesurteil in den USA wirft, und ganz besonders in den Südstaaten.

Abstrakt gesehen könnte die Fahne ein stolzes Erbe der Rechte einzelner Staaten und harmloser lokaler Traditionen repräsentieren, wie ihre Verteidiger in South Carolina unlängst behaupteten. Aber die Fakten sprechen im Fall von Georgia klar dagegen. Am 6. Februar 1956 schwor der Gouverneur des Staates, kein Negerkind werde jemals mit einem weißen Kind gemeinsam die Schule besuchen. Drei Tage später beschloss das Parlament des Staates, die waagerechten Streifen der Konföderation, die seit 1879 die Staatsflagge geziert hatten, durch das blau-weiße Andreaskreuz auf trotzig knallrotem Grund zu ersetzen. Nachdem es seinen Dienst im Krieg geleistet hatte, scharte sich um dieses Banner der Ku Klux Klan, während er mit einem halben Jahrhundert Terrorherrschaft dabei half, die Macht der Weißen im amerikanischen Süden wieder aufzubauen. Als 1993 der amtierende Gouverneur von Georgia das Parlament bat, dieses unmissverständliche Zeichen des "Stolzes auf die Versklavung vieler unserer Vorfahren" zu beseitigen, stieß er nur auf Hohngelächter und musste nach einigen Monaten aussichtslosen Werbens seinen Vorschlag zurückziehen. Er wurde nicht wieder gewählt.

Seit dem späten 19. Jahrhundert hat es in Georgia 460 Lynchmorde gegeben; bei 411 davon waren die Opfer Schwarze. Und, wie Bright weiter argumentierte, kann die dramatische Zunahme gerichtlicher Hinrichtungen in der Zeit des Rückgangs des Lynchens in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts durchaus als Fortsetzung der schnellen Beseitigung von Schwarzen interpretiert werden, die vorher vom Mob erledigt worden war. Schreie wie "burn 'em", die man heute hören kann, wenn Mordverdächtige

vorgeführt werden, sind Echos der Schreie jener festlich gestimmten Mengen, die die Erhängungen, Verbrennungen und Kastrationen vergangener Zeiten beobachteten.

Der Staatsanwalt, der bei Brights Antrag auf Neuverhandlung die Anklage vertrat, entgegnete – korrekterweise, natürlich, im engen Sinn –, das alles sei irrelevant. Diese Tatsachen standen in keiner direkten Beziehung zu Carzwell Moore; niemand hatte vorgeschlagen, ihn zu lynchen. Ich glaube auch, dass die drei Weißen – alles eingefleischte Segregationalisten –, die auf Brights Aufforderung aussagten, dass sie gemeinsam mit vielen anderen in vollen Ku Klux Klan-Roben und Kapuzen die Hinrichtung von Moores schwarzem Komplizen gefeiert hatten, sich über die Hinrichtung eines Weißen genauso überschwänglich gefreut hätten. Die Feiern aus Anlass der Hinrichtung des berüchtigten Massenmörders Ted Bundy waren gekennzeichnet von Bierpartys auf der Ladefläche von Pickup-Trucks und Baseballmützen mit aufgedruckten Schweinehinterteilen, als ob die Floridianer von heute gelesen hätten, was Historiker über vormoderne karnevaleske Inversion schreiben.

Aber das ändert nichts daran, dass die Todesstrafe in den USA im Sumpf der Rassenproblematik steckt. Dem kann man sich nicht entziehen. Die Macht des weißen Establishments, die gesellschaftliche Ordnung durch den Tod schwarzer Männer aufrechtzuerhalten, besonders im "execution belt" des alten Südens, ist allzu offensichtlich.

Einige Morde – und einige Mörder – scheinen diese Ordnung mehr als andere zu stören. Die umfassende, 1982 veröffentlichte Studie von David Baldus, der fast 2500 Kriminalfälle des vorigen Jahrzehnts in Georgia untersucht hat, zeigte einige bemerkenswerte, wenn auch kaum überraschende, rassische Unterschiede. War das Opfer weiß, so war ein Todesurteil viel wahrscheinlicher als bei einem schwarzen Opfer; einem schwarzen Mörder drohte mit viel größerer Wahrscheinlichkeit der elektrische Stuhl, wenn sein Opfer weiß war. 22% der schwarzen Angeklagten mit weißem Opfer wurden zum Tode verurteilt, 1% der schwarzen Angeklagten mit schwarzem Opfer, 3% der weißen Angeklagten mit schwarzem Opfer. Dies sind solide Forschungsergebnisse. Keine von Hunderten möglicher Erklärungen kann Rasse als Faktor zum Verschwinden bringen. In letzter Zeit haben einige Verbesserungen im Verhandlungsablauf die Rasse des Opfers zu einem weniger starken, wenn auch immer noch wichtigen, Faktor werden lassen als früher.

Seriöse sozialwissenschaftliche Forschungsergebnisse, die bis in die 40er Jahre des 20. Jahrhunderts zurückgehen, bestätigen diese Studie und kommen zu demselben traurigen, aber juristisch irrelevanten Schluss: Rasse macht einen fatalen Unterschied – und dann auch wieder gar keinen. 1987 entschied der Oberste Gerichtshof im Fall McClesky, dass die Ergebnisse von Baldus' und von ähnlichen Studien, auch wenn sie sehr wohl wahr sein konnten, rechtlich irrelevant waren. Die Tatsache, dass der schwarze Mörder eines Weißen mit größerer Wahrscheinlichkeit von einem Staat zu Tode gebracht wird – in diesem Fall von Georgia – als im Falle anderer rassischer Konfigurationen von Mörder und Ermordetem, beweise nicht, dass William McClesky, einer von vier Schwarzen, die schuldig gesprochen worden waren, während eines Raubüberfalls einen weißen Polizisten getötet zu haben, dieses Schicksal seiner Rasse wegen zu erleiden hatte. Im Grunde seien die neuen Kriterien des Staates Georgia, nach denen Mord als Kapitalverbrechen von anderen Arten unterschieden wurde, und die bestimmten, wer sterben musste, rassenneutral. *Damit war der Wahrheit genüge getan*, und McClesky starb im September 1991 auf dem elektrischen Stuhl.

Aber Rasse und die Todesstrafe in den USA sind nicht so leicht voneinander zu trennen. Es gibt Zahlen. Lynchmorde erreichten ihre höchste Intensität im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, als eine Terrorkomponente des breit angelegten gesetzlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsprozesses, in dessen Verlauf sich das Jim Crow-Regime unhinterfragter weißer Vorherrschaft im amerikanischen Süden etablierte. Es gab mindestens 1540 Lynchmorde, ungefähr jeden zweiten Tag einen – und dies ungefähr zehn Jahre lang. Es gab in der Tat mehr Lynchmorde als gerichtlich angeordnete Hinrichtungen in allen Bezirken des ganzen Landes. In den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts war die Anzahl von Lynchmorden auf "nur" 130 pro Jahrzehnt zurückgegangen; die Anzahl von Hinrichtungen durch örtliche Gerichte hatte ebenfalls drastisch abgenommen. Die Gesamtzahl aller Hinrichtungen ging jedoch viel weniger dramatisch zurück. Hinrichtungen durch Staatsgerichte verzehnfachten sich sogar mit der Abnahme populärer Gewalt, obwohl die Gesamtzahl der Hinrichtungen nie mehr das Niveau von 1890 erreichte. Das heißt, der Trend in den USA wie auch anderswo ging nach unten.

Im Hinblick auf Vergewaltigungen ist es auf schmerzliche Weise offensichtlich, wie der Staat den Lynchmob ersetzte. Gerichtlich angeordnete Hinrichtungen von

Vergewaltigern gab es im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert praktisch nicht, man überließ sie dem Volkszorn. Als Lynchmorde jedoch zurückgingen, übernahm der Staat die Kontrolle. Die Anzahl der Hinrichtungen für Vergewaltigung nahm dramatisch – und fast ausschließlich – im Süden zu. Sie wuchs sogar dann noch weiter, als in den 30er Jahren von Staatsgerichten angeordnete Hinrichtungen für Mord überall abzunehmen begannen, auch im Süden. 1940 erfolgte schon eine von vier Hinrichtungen in den Südstaaten wegen Vergewaltigung. Und nun zur Rasse: Ungefähr neun von zehn der 553 Männer, die wegen Vergewaltigung hingerichtet wurden, bevor der Oberste Gerichtshof 1977 die Todesstrafe für dieses Verbrechen untersagte – Georgia hielt die Fahne bis zuletzt oben – waren Schwarze.

Und schließlich zur Geographie. Der amerikanische Süden nahm nicht immer einen so hohen Rang in der Tabelle der Hinrichtungen ein wie heute. 1930 waren Kalifornien, New York und Ohio unter den Top Ten; Pennsylvania lag auf dem 11. Platz. (Texas ist immer Nummer Eins, egal wie weit man zurückrechnet.) Aber in der jüngeren Geschichte der Todesstrafe, also der Geschichte ihrer Wiedereinführung und ihres Wachstums seit 1977, kommt niemand dem Süden gleich. Natürlich ist die Todesstrafe eine Frage, die die ganze Nation angeht, allein schon deshalb, weil Bundesgerichte so eng beteiligt sind und weil achtunddreißig Staaten neue Statuten über die Todesstrafe verabschiedet haben, seit die alten 1972 für verfassungswidrig erklärt wurden. Sieben dieser 38 haben in der Tat noch keine Hinrichtungen unter der neuen Regelung durchgeführt. Es gibt auch eine Todesstrafe nach Bundesgesetz, und Dutzende neuer in Frage kommender Verbrechenskategorien wurden vor kurzem neu dazugenommen, in der wahrscheinlich größten Erweiterung der Zahl der Kapitalverbrechen seit dem frühen 18. Jahrhundert. Allerdings wurden seit 1976 nur zwei Personen von der Bundesregierung hingerichtet: Der außerordentlich prominente Timothy McVeigh und ein vergessener mexikanischer Drogenhändler mittleren Ranges. Zwischen 1976 und heute haben die zehn Staaten des alten Südens circa 75% aller 744 Hinrichtungen in den Vereinigten Staaten durchgeführt; Texas, Virginia und Florida sind allein für mehr als 50% verantwortlich. Im Gegensatz dazu gab es im Nordosten insgesamt 3 Hinrichtungen in 25 Jahren, etwa 0,5% der Gesamtzahl.

Rassenzugehörigkeit allein kann diese bemerkenswerte Situation nicht erklären, aber sie spielt doch eine gewichtige Rolle. Selbst wenn der Verurteilte nicht schwarz ist,

kommt ihr dennoch eine Bedeutung zu. In seinem leidenschaftlichen Plädoyer für das Leben von John Spenkelink (der ersten Person, die unter den neuen Gesetzen hingerichtet werden sollte, die die Todesstrafe mit den Forderungen des Obersten Gerichtshofs im *Furman*-Urteil von 1972 in Einklang bringen sollten) machte der ehemalige Bundesanwalt Ramsey Clark folgende Bemerkung: "Er war ein weißer Mann. Sein Tod wird Florida gegenüber 150 Jahren der Rassendiskriminierung immunisieren." Der Richter ordnete einen Aufschub der Hinrichtung an. Aber Gouverneur Bob Graham, ein ehemaliger Gegner der Todesstrafe, wog seine progressive Rassenpolitik gegen den Wunsch nach Härte gegenüber Kriminellen auf und verweigerte die Begnadigung. So kam es, dass das erste Opfer der Todesstrafe nach ihrer Wiedereinführung kein Schwarzer war (im Gegensatz zu circa 36% aller seit 1976 Hingerichteten und 42% derer, die heute in Todeszellen sitzen). Dies zieht sich als Muster durch den neuen Süden. Bill Clinton traf dieselbe Entscheidung. In seiner ersten Wahlperiode als Gouverneur von Arkansas galt er als Gegner der Todesstrafe und weigerte sich tatsächlich bei über zwanzig Morden Hinrichtungstermine festzusetzen. Er verlor die Wahl von 1980 und kehrte 1982 mit dem Versprechen zurück, dass er keine Urteile mehr in lebenslänglich (ohne Bewährung) umwandeln und Hinrichtungstermine zügig festlegen werde. Er hielt Wort und gewährte nie wieder Aufschub oder versäumte es, einen Hinrichtungsbefehl zügig zu unterzeichnen.

Wie kam es zu dieser neuen Konzentration von Hinrichtungen im Süden? Meiner Meinung nach kann die Wiedererstarkung der Todesstrafe als Teil einer allgemeineren Revolte gegen die sechziger Jahre interpretiert werden. Und diese Revolte war nirgendwo größer als im Süden, wo die dramatischsten Veränderungen des Status quo stattgefunden hatten. Es fällt schwer, sich daran zu erinnern, dass vor weniger als vierzig Jahren ein Regime der Rassentrennung im heutigen "execution belt" als selbstverständlich galt, das genauso ausgefeilt, demütigend und bösartig war wie die Nürnberger Gesetze oder die Apartheid. Das Ende der Jim Crow-Gesetze war sicherlich die größte Umwälzung, und die Bürgerrechtsbewegung das Instrument, das sie zuwege brachte. Aber die Emanzipation der Frauen und Rechte für Schwule trugen auch zu dem weit verbreiteten Gefühl bei, dass mit der gesellschaftlichen Moral etwas nicht mehr stimmte. In diesem Kontext konnte die tatsächlich beobachtbare Zunahme der Verbrechen einem Zusammenbruch der Werte zugeschrieben werden, und eine wieder

belebte Todesstrafe – zusammen mit der international beispiellosen Explosion der Häftlingszahlen – sollte die Ordnung wieder herstellen.

Niemand, soweit ich weiß, hat ernsthaft behauptet, dass die Todesstrafe auf politisch vorstellbarem Niveau wirklich Verbrechen verhindert. Gleichwohl wurde die Zustimmung zum Vergasen, zur Anwendung der Giftspritze oder zur Elektrokution für einige hundert ausgewählte Kriminelle zum unbestreitbaren Zeichen, dass man "tough on crime" sei, oder ganz allgemein "tough". Dukakis Zurückhaltung bei der Zustimmung zur Todesstrafe soll zu seinem allgemein schwachen Image beigetragen haben, und damit zu seiner Niederlage gegen George Bush in der Wahl von 1988. Er war "soft on crime". Die berüchtigten Anzeigen mit Bildern von Willie Horton – einem auf Bewährung entlassenen schwarzen Verbrecher, der noch während der Bewährungszeit einen neuen Mord verübte – brachten es auf den Punkt. Weichheit schadet dem Land.

Natürlich ist der Backlash gegen die sechziger Jahre nicht nur auf den Süden begrenzt. Aber er ist eng mit Bürgerrechten verbunden. Das Ende des alten Rassenregimes des Südens führte nicht zu einem fortschrittlichen Bündnis zwischen neuen schwarzen Wählern und den Demokraten des New Deal. Es schuf statt dessen den verlässlichsten konservativen Stimmenverbund des ganzen Landes. Religiöse Konfessionen, die die theologischen Erben derer sind, die im 19. Jahrhundert der Abschaffung der Todesstrafe entgegentraten, spielen eine zentrale Rolle in dieser neuen politischen Konfiguration und auch dabei, die Todesstrafe zu erhalten. Die meisten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs mit Bezug zur Todesstrafe ergehen zu Fällen aus dem alten Süden. Umgekehrt ist die Bewegung gegen die Todesstrafe heute sowohl soziologisch als auch ideologisch eine Fortsetzung der Bürgerrechtsbewegung in neuer Form. Testfälle werden meist von Anwälten großer Bürgerrechtsorganisationen vertreten – des NAACP Legal Defense Fund oder des Southern Poverty Law Center, oder von Anwälten mit langer Erfahrung in Bürgerrechtsprozessen. Steve Bright und seine Kollegen stimmen mit Richter Brennan überein, dass der Staat "selbst beim Strafen seine Mitglieder mit Achtung vor ihrem inneren Wert als menschliche Wesen behandeln muss". Dies ist die Rhetorik des Busboykotts von Montgomery, der Sit-ins an Lunchtheken, und im Grunde eine Rhetorik, die bis zu Sojourner Truths Ausruf "Ain't I a woman" zurückreicht.

Natürlich rückt schon allein der Name von Brights Organisation – Southern Center for Human Rights – dieselbe unmissverständlich in die Tradition der Aufklärung; gesellschaftlicher Fortschritt kann daran gemessen werden, in welchem Maße eine Gemeinschaft die Strafen des *Ancien Régime* aufzugeben bereit ist. Bright spricht von einer unveräußerlichen Menschlichkeit noch im gewalttätigsten seiner Mandanten – kein Kind sei "just plain mean", entgegnet er der Charakterisierung von William Brooks Jugend durch den Staatsanwalt. Rehabilitierung – Erlösung in der Sprache einer religiöseren Person – ist immer möglich. Und auf der anderen Seite stehen jene, die von dem Recht auf Vergeltung – das Adjektiv "göttlich" drängt sich hier auf – im Namen einer erzürnten Gemeinschaft sprechen. Jeder Verbrecher, der sterben muss, ist eine Bestärkung der gemeinschaftlichen Selbstverteidigung. Ich bin mir, ehrlich gesagt, nicht sicher, wie wichtig der Einzelfall tatsächlich ist, obwohl die Sprache der Vergeltung so funktioniert. Ich glaube, was bei Befürwortern der Todesstrafe so große Resonanz findet, ist gerade die Tatsache, dass der Staat eine Anzahl Menschen im Angesicht der liberalen progressiven Opposition hinrichten kann. Wenn man auch scheinbar machtlos gegen die seismischen Verschiebungen der Bürger- und anderer Rechte ist, liegt doch eine unzerstörbare Verlässlichkeit – und für einige ein tiefer Trost – in der Macht über Leben und Tod.

Die Geschichte, und besonders die Geschichte der Rassenproblematik, lastet also schwer auf der neuerlichen Zustimmung zur Todesstrafe durch Amerikaner. Aber es gibt dabei auch etwas Neues – eine Revolution der Verfahrensweise –, die die ganze Debatte massiv beeinflusst und ihre Richtung verändert hat. Die Moderne hat die Todesstrafe eingeholt, und Hinrichtungen werden nie mehr so sein wie früher.

Die Revolution der Verfahrensweise hat tiefere Wurzeln. Gerichtliche Berufungsverfahren nahmen in dem Maße dramatisch zu, wie die einzelnen Staaten und die Bundesregierung das Monopol an Hinrichtungen an sich zogen, auf Kosten des Mobs und des kaum besser regulierten Vorgehens der Lokalverwaltungen. Die Massen mögen von ihren Leidenschaften gelenkt werden, aber der Staat muss wenigstens den Eindruck erwecken, von Recht und Ordnung regiert zu sein. Dieser Trend reicht ins späte 19. Jahrhundert zurück und hat "schnelle und sichere" Vergeltung zu einem schwer erreichbaren Ziel gemacht. Aber im engeren Sinne war es das Urteil des Obersten Gerichtshofs im Fall *Furman vs. Georgia* von 1972, das die Moderne in direkte

Konfrontation mit viel von dem gebracht hat, was an der Bestrafung mit dem Tode so befriedigend gewesen war. Seitdem ist nichts mehr so, wie es war. Die Todesstrafe, wie sie heute praktiziert wird, ähnelt einer bedrohten Tierart, die vom Rand des Aussterbens gerettet wurde, eine Kreatur aus früheren Zeiten, die in einer ganz anderen Welt lebt als der, über die sie einst herrschte.

Der Fall *Furman* ergab sich gerade aus der Tatsache, dass die Vereinigten Staaten, wie ein Großteil der westlichen Welt, nach dem 2. Weltkrieg auf dem besten Weg war, die Todesstrafe ganz abzuschaffen. Hinrichtungen waren in den USA mehr und mehr zu einer Seltenheit geworden; nach 1950 kam es nur in einem Jahr zu 100 Hinrichtungen, und am Ende des Jahrzehnts lag die jährliche Zahl näher an 50. Das hieß, dass höchstens 1% aller sterben mussten, die einen Menschen getötet hatten. Selbst wenn man nur diejenigen zählt, die einen (so genannten kapitalen) *Mord* verübt hatten, steigt der Prozentsatz nicht höher als 10-15%. Mitte der sechziger Jahre öffnete sich die Schere zwischen Verbrechen und Strafe noch weiter. Durchschnittlich 36 Hinrichtungen kamen auf circa 9000 Tötungsdelikte pro Jahr zwischen 1960 und 1964, und dann noch weniger – sieben, eine, zwei auf über zehntausend Tötungsdelikte. Schließlich führten weniger als 0,1 Prozent aller Homizide zur Hinrichtung.

1972, nach fünf Jahren *de facto*-Abschaffung, trat die Situation ein, dass Henry Furman in Georgia der elektrische Stuhl bevorstand. Der geistig leicht zurückgebliebene Schwarze, der während eines Einbruchs einen Bewohner durch eine geschlossene Tür erschossen hatte, hatte das ungewöhnliche Glück, in seinem Berufungsverfahren von Anthony Amsterdam vertreten zu werden, einem gelehrten und rhetorisch begabten Juraprofessor aus Stanford. Seine Argumentation vor dem Obersten Gerichtshof der USA rettete nicht nur das Leben seines Mandanten, sondern veränderte noch dazu die Geschichte der Todesstrafe in den USA in unumkehrbarer Weise, wenn auch nicht ganz in die erhoffte Richtung. (Henry Furman wurde 1984 auf Bewährung entlassen; er arbeitet heute auf dem Bau.)

Amsterdam war und ist ein leidenschaftlicher und bedingungsloser Gegner der Todesstrafe, auf welche verfeinerte Weise sie auch durchgeführt werden mag. Wie er kürzlich schrieb, beleidigt zeitgenössische Rechtswissenschaft, die versucht, die Todesstrafe zu rechtfertigen, "humanity and reason" ("die Menschlichkeit und die Vernunft"). Aber 1972 wollte die Mehrheit des Gerichts nicht soweit gehen, und selbst

heute argumentieren wenige in den USA offen auf dieser Grundlage. Immerhin stimmten fünf der neun Richter zu, dass die Todesstrafe in der damals praktizierten Form "cruel and unusual punishment" darstellte. Nur eine Minderheit war allerdings bereit, den Zusatz "wie sie damals praktiziert wurde" zu streichen und die Todesstrafe selbst ihrem Wesen nach für "cruel and unusual" zu erklären.

In Furmans Fall stimmten nur zwei Richter – William Brennan und das einzige schwarze Mitglied des Gerichts, Thurgood Marshall – dafür, fast alle damals existierenden Gesetze über Kapitalverbrechen mit der Begründung abzuschaffen, sie stünden grundsätzlich im Widerspruch zu Menschenrecht und zur Würde der Gemeinschaft. Wie Marshall es in einer anderen Verhandlung über die Todesstrafe ausdrückte, ist Justizmord "offensichtlich nicht weniger schockierend als das Verbrechen selbst ... und fügt zu dem ersten Frevel einen zweiten hinzu." Ein dritter Richter, Richter William O. Douglas, kam nah an diese Position heran. Er betrachtete Furmans Verurteilung als ungültig, weil sie "pregnant with discrimination" sei und weil, allgemeiner gesehen, eine Art moralische Evolution die Gesellschaft an einen Punkt gebracht hatte, an dem die Todesstrafe – wie vorher schon Brandmarkungen, Folter und öffentliche Auspeitschungen – nicht mehr als zivilisiert angesehen werden konnte. Historisch neue Maßstäbe machten sie "cruel and unusual", und damit verfassungswidrig.

Aber die beiden anderen Richter schlossen sich der Mehrheitsmeinung aus rein verfahrensbezogenen Gründen an, und ihre Meinungen sind es, die zu der höchst seltsamen Diskussion geführt haben, die wir heute in den Vereinigten Staaten führen. Potter Stewart fand, dass Furmans Bestrafung "cruel and unusual" im Sinne der empirischen statistischen Beobachtung sei: Als einziger unter mehreren Tausend in Frage kommender Männer tatsächlich hingerichtet zu werden, war "grausam und unüblich" in dem Sinne, wie es "grausam und unüblich war, vom Blitz getroffen zu werden". Es ging also nicht um eine Menschenrechtsverletzung, sondern darum, dass zu viel dem Zufall überlassen wurde. Es gab, so befand das fünfte Mitglied der Mehrheit, keine "sinnvolle Grundlage" für die Entscheidung, wer sterben würde und wer nicht. Und so wurde die Todesstrafe, wie sie damals praktiziert – oder besser gesagt nicht praktiziert – wurde, hauptsächlich aus dem Grund für verfassungswidrig erklärt, dass sie so unsystematisch und selten eingesetzt wurde.

Hier könnte die Geschichte zu Ende sein. Aber ironischerweise ist sie es nicht. Ganz im Gegenteil, 38 Staatenparlamente lieferten ihrer Meinung nach rationale Kriterien dafür, welche Mörder hingerichtet werden sollen und welche nicht. Schließlich kam 1976 ein Fall vor den Obersten Gerichtshof – wieder aus Georgia –, in dem der prinzipielle Erfolg dieser Maßnahmen auf die Probe gestellt wurde. Im Fall von Troy Gregg ging es darum, ob Georgia der das Urteil fällenden Instanz – in diesem Fall der Jury – hinreichend genaue Maßstäbe an die Hand gegeben hatte, um sicherzustellen, dass ihre Entscheidung ausreichend "kanalisiert" werden würde. Während das Gericht im *Furman*-Fall entschieden hatte, dass es zu jener Zeit keine rationale Grundlage gab, nach der unterschieden wurde, wer hingerichtet werden sollte und wer nicht, kam es im Fall *Gregg* zu dem Schluss, dass es zumindest einem Staat gelungen war, die erforderliche Maßstäbe festzulegen. Die Staatsanwaltschaft musste die Geschworenen überzeugen, dass es "mindestens einen erschwerenden Umstand laut Gesetz" gab, bevor diese ein Todesurteil aussprechen konnten, und dass die erschwerenden Umstände die mildernden überwogen. Ja, befand das Gericht im Fall *Gregg*, Georgia – und damit auch andere Staaten, die ähnliche Regelungen verabschiedet hatten – hatte den Zufall genügend eingegrenzt, um die Todesstrafe vor den Augen der Verfassung bestehen zu lassen.

Seither sind viele Fälle entschieden worden, die zur genaueren Bestimmung beigetragen haben, wie diese Regelungen tatsächlich angewandt werden. Die Fälle *Gregg* und *Furman* haben die amerikanische Debatte jedoch in einer Weise strukturiert, die weder Befürworter noch Gegner der Todesstrafe vorhersehen konnten. Keine Seite ist sonderlich glücklich mit dem Rahmen, in dem sich die Diskussion bewegt; beide sind in ihren Widersprüchen gefangen. Befürworter der Todesstrafe klagen über die allzu feinen Verfahrensdetails, die der Preis für ihre Verfassungsmäßigkeit waren. Das elaborierte Eingehen auf Kriminelle ist danach ein Zeichen gerade jener Weichheit, die die Todesstrafe ausschließen soll. Verfahren, eintönige instrumentelle Rationalität mit ihrer Betonung auf Gleichbehandlung und Form untergrabe die symbolische Kraft von Hinrichtungen als Ausdruck des entrüsteten Volkswillens. Und auf der anderen Seite die Gegner der Todesstrafe, die letztere eigentlich als Verletzung grundlegender Menschenrechte ansehen, sich jetzt aber gezwungen sehen, stattdessen über die Zusammensetzung von Jurys und die Angemessenheit der rechtlichen Vertretung zu streiten und darüber, ob Vergasung, im Gegensatz zur Giftspritze, eine "grausame und

unübliche" Strafe darstelle. Fairness ist, wenn man die Geschichte betrachtet, keine hervorstechende Eigenschaft gerichtlich angeordneter Tötungen, noch war dies beabsichtigt. Sicherzustellen, dass alles korrekt durchgeführt wird, ist nicht die übliche Argumentationsweise von Abolitionisten. Eine starke Tendenz zur Verdrängung zieht sich durch zeitgenössische Gespräche über die Todesstrafe, die vom wahren Thema mit all seinem Schrecken immer einen Schritt Abstand halten.

Unter dem neuen Regime muss die Anklage zwei Dinge gewährleisten, bevor sie einen Beschuldigten oder eine Beschuldigte in den Tod schicken kann. Erstens muss sie die Geschworenen überzeugen, dass der Angeklagte eines so genannten "kapitalen" Tötungsdeliktes schuldig ist, das heißt eines Tötungsdeliktes, das bestimmte gesetzlich festgelegte erschwerende Charakteristika aufweist: "besonders hinterhältig, schrecklich oder grausam, Ausdruck außerordentlicher Niedrigkeit" / "especially heinous, atrocious or cruel, manifesting exceptional depravity" (ein Kriterium aus Georgia). Dazu gehören zum Beispiel: Der Mörder hat seinem Opfer aufgelauert; das Opfer war ein Kind oder ein alter oder behinderter Mensch, oder ein Staatsbeamter. (Verschiedene Staaten formulierten Hunderte dieser erschwerenden Umstände.) Aber das ist nur der erste Schritt, um den Angeklagten zum Todeskandidaten zu machen. Um ein Todesurteil zu erhalten, muss die Anklage dann die Jury oder den Richter – oder, je nach Zuständigkeit, auch beide – davon überzeugen, dass die erschwerenden Umstände die mildernden überwiegen. Kein Schuldspruch führt automatisch zur Hinrichtung; jedes Urteil muss individuell und regelkonform festgelegt werden.

Diese Standards können in der Praxis unerreichbar hoch sein. Wieder einmal spielt Rassenzugehörigkeit eine Rolle. Wie jeder Staatsanwalt und Verteidiger weiß, lassen schwarze Geschworene den Beschuldigten mit größerer Wahrscheinlichkeit mit dem Leben davonkommen als weiße. Vielleicht wiegen sie in einer unbewussten Übung in moralischer Proportionalität die Strafe selbst für ein furchtbares Verbrechen – Vergewaltigung und Mord an einer jungen Frau – gegen emotional zwingende historische Maßstäbe ab. Die Mörder von Medgar Evans, von Martin Luther King, von den kleinen Mädchen in der Kirche von Birmingham – alles weiße Mörder von schwarzen Opfern – wurden nicht hingerichtet, in manchen Fällen noch nicht einmal verurteilt. Vielleicht finden die Geschichten von erschütternder Gewalt in der Kindheit mancher Krimineller bei einem schwarzen Publikum größere Resonanz. Was immer die

Gründe sein mögen, bei der Auswahl von Jurys wird die Sensibilität schwarzer Geschworener wohl bedacht.

Aber hier ergibt sich ein neues Problem. Staatsanwälte in den USA haben die Möglichkeit, auf einer so genannten "death qualified"-Jury zu bestehen – ein bizarres Adjektiv, das eine Jury aus Bürgern bezeichnet, die alle aussagen, dass sie prinzipiell für den Tod stimmen könnten. Staatsanwälte dürfen Schwarze nicht einfach auf Grund ihrer Rasse aus Jurys entlassen, selbst wenn sie ein starker Indikator für Sympathie mit der Verteidigung sein sollte. Dennoch scheint die Versuchung unwiderstehlich, illegalerweise rassische Merkmale zur Durchsetzung eines Schuldspruchs und Todesurteils zu nutzen. Manchmal werden Staatsanwälte in flagranti dabei ertappt, Listen von Geschworenen zu manipulieren, und der Richter bricht dann die Verhandlung ab. Die rassische Zusammensetzung der Jury ist fast immer ein Faktor bei Berufungen.

Ein weiteres endemisches Verfahrensproblem ist es, minimale Standards für die Verteidigung sicherzustellen. Verteidiger des Beschuldigten müssen z.B. der Jury entlastendes oder zumindest milderndes Beweismaterial vorlegen, denn der Standard – oder die Fiktion – einer rationalen Prozeduren folgenden Todesstrafe muss aufrechterhalten werden. Nicht alle haben ein Recht auf O.J. Simpsons "dream team", aber selbst die Armen müssen eine Jury haben, die wenigstens mildernde und erschwerende Umstände gegeneinander abwiegt. Und auch hier versagt das System.

Für diese schwierige Aufgabe mit hoher Verantwortung rekrutieren Staaten oft Personen, die zu den unerfahrensten und unfähigsten Mitgliedern der Anwaltskammer gehören. Das Honorar für ein solches Verfahren ist lachhaft, und wer eine Vergütung dieser Höhe annimmt, ist ein Verlierer oder Schlimmeres. Eine Studie kam zu dem Ergebnis, dass 1989 25% aller Insassen der Todeszellen in Kentucky von Anwälten vertreten wurden, die später von der Rechtspraxis ausgeschlossen oder suspendiert oder gar inhaftiert wurden. In Michigan haben in den letzten zehn Jahren Anwälte, die später wegen unethischer, inkompetenter oder krimineller Handlungen ausgeschlossen oder suspendiert wurden, dreiunddreißig (12%) zum Tode verurteilte Angeklagte vertreten.

In Folge dieser und anderer Verfahrensmängel ist die staatliche Tötung, eine ganz und gar unsubtile, alte Form der Vergeltung, heute verstrickt in die "Nettigkeiten" zeitgenössischer Rechtsstaatlichkeit. Ca. 40% der 5000 Todesurteile, die zwischen 1977 und der Mitte der 90er Jahre gefällt wurden, wurden in der Berufung zurückgenommen.

Aber die vielleicht dramatischste Konsequenz des eigentümlichen Weges, auf dem die USA zur Todesstrafe zurückkehrten, ist die Zeitspanne, die jetzt vergeht, bis jemand tatsächlich hingerichtet wird.

Gegner der Todesstrafe in den USA argumentieren im Allgemeinen nicht laut mit Menschenrechten oder mit dem Schaden, der dem Staat daraus erwächst, dass er regelmäßig einige seiner Bürger tötet. Stattdessen zwingen sie das System, sich an seine eigenen Regeln für die Anwendung der Todesstrafe zu halten. Bei der ultimativen Strafe verlangt jedes Detail peinlich genaue Aufmerksamkeit, und dabei darf man nichts übereilen. Sogar mit einem Pflichtverteidiger dauert die Behandlung vorgeschriebener Rechtsmittel Jahre. 1960 verstrich zwischen Urteil und Hinrichtung etwas mehr als ein Jahr; heute dauert es in Georgia durchschnittlich acht Jahre, und es gibt Fälle, die sich über mehr als ein Jahrzehnt hinziehen. Im England des 18. Jahrhunderts verging, im Vergleich dazu, eine Zeitspanne von wenigen Wochen.

Und so kollidieren die symbolische Kraft der Todesstrafe und die Moderne auch hier. Es mag befriedigend sein, das Monstrum zu töten, das während eines Raubüberfalls im Drogenrausch wiederholt mit einem Eispickel auf sein Opfer eingestochen hat. Aber fünfzehn Jahre später ist dieses Monstrum nicht mehr, was es einmal war. Man kann mit David Hume sagen, dass hier ein schwerwiegendes Problem persönlicher Kontinuität vorliegt, und das wissen sogar die Befürworter der Todesstrafe. Ein ehemaliger Gefängniswärter aus Mississippi, der vier Hinrichtungen Anfang der 90er Jahre überwacht hat, berichtet, ihm und seinen Kollegen falle es oft schwer, jemanden in den Tod zu führen, den sie seit einem Jahrzehnt oder länger kennen: "Wenn man jemanden im Gefängnis 15 bis 20 Jahre gekannt hat, und ihn dann zur Hinrichtungskammer bringt, hat man das Gefühl, dass es nicht mehr derselbe Mann ist, der damals ins Gefängnis gekommen ist."

Und so macht sich der Ruf nach Beschleunigung des Verfahrens bemerkbar. Ein ganz neuer Begriff ist infolge des Post-*Furman*/*Gregg*-Verfahrens in die Diskussion um die Todesstrafe eingegangen, ein ungeduldiges Schnauben, ein Ruf nach "closure" (Bewältigung/Vollendung/Ziehen eines Schlussstrichs). Dieser Begriff, der sich in der englischen Sprache einst auf eingefriedete Wiesen, mathematische Gleichungen oder Reißverschlüsse beziehen konnte, wurde in die Literaturtheorie aufgenommen und erreichte vor kurzem auch die Geschäftswelt und Pop-Psychology. Wenn man Geschäfte

abschließt, nennt man das "closure", ebenso wie im Falle von komplizierten Scheidungen und unglücklichen Liebesbeziehungen. Auch das Leben eines Kriminellen erfordert "closure", aber wieder mit einer seltsamen Verdrängung verbunden. "Hinrichtung ist *closure*", verkündete die *Sacramento Bee* kürzlich in einer Schlagzeile. Oder die Alternative: "Ich hatte mehr *closure* erwartet..." sagte der Bruder eines Opfers des Bombenanschlags von Oklahoma, nachdem er die Hinrichtung von McVeigh im Fernsehen gesehen hatte. Der Durst nach Rache, berichtet der Sohn eines Opfers in einem Mordfall in Virginia, "entwickelte sich schließlich zu einer Sehnsucht nach *closure*." Die Wartezeit war "fast so, als würde man einen Roman lesen, zum Ende kommen, und dann feststellen, dass die letzte Seite herausgerissen ist", fand er. Aber "closure", als sie kam, war nicht so befriedigend, wie er erwartet hatte. Ja, ein langes Kapitel seines Lebens sei damit beendet gewesen, aber es war, wie er sagte, "richtig antiklimaktisch", er war verwundert, "wie emotionslos es war, wie antiseptisch, sogar medizinisch." "Elektrokution wäre wahrscheinlich ... dramatischer gewesen, kann sein."

Man kann verstehen, dass die Opfer eines Verbrechens eine "schnelle und sichere" Bestrafung wollen, aber das erweist sich als schwer mit dem erwünschten dramatischen Effekt vereinbar, wenn man gleichzeitig moderne Verfahrensregeln respektieren will. Es hat zwei Arten der Antwort auf die Verfahrensrevolution der Nach-*Furman*-Ära gegeben, die die Todesstrafe rational und gerecht anwendbar machen sollen. Eine stammt vom U.S. Verfassungsrichter Harry Blackmun, einem lebenslangen Befürworter der Todesstrafe, der seine Meinung schließlich in einem Fall im Jahre 1994 änderte. Er erklärte, er werde "nicht mehr mit der Maschinerie des Todes herumspielen." Die Entscheidung des Staates, jemanden zu töten oder nicht, sei "so zutiefst subjektiv – aufgeladen mit allen Denkweisen, Erfahrungen, Vorurteilen und Leidenschaften des Lebens – dass sie unvermeidlicherweise im Widerspruch mit der Rationalität steht, die von der Verfassung gefordert wird." Die andere Antwort ist, die Verfahrensregeln zum Teufel zu jagen.

Kein Gericht oder Parlament hat das je offen ausgesprochen, obwohl der Oberste Gerichtshof seine Unzufriedenheit mit den langgezogenen Berufungs- und Revisionsverfahren nicht verheimlicht. Er hat den Zugang zu Bundesgerichten von den Staatsgerichten aus streng begrenzt, indem er den Gebrauch von *habeas corpus* beschnitten und in anderer Weise Rechtsmittel eingeschränkt hat. In der Zwischenzeit hat der

Kongress die Mittel für Rechtsmittelanwälte beschnitten, die mittellose Mandanten vertreten, das heißt auch fast alle Insassen der Todeszellen. Gerichte in den einzelnen Staaten zögern mehr und mehr mit der Zulassung von Rechtsmitteln; einige, wie z.B. Texas, drücken regelmäßig selbst angesichts der offensichtlichsten Regelwidrigkeiten beide Augen zu.

Es war vor dem Hintergrund dieser gerichtlichen Bemühungen um Beschleunigung des Verfahrens, dass eine fünfteilige Artikelserie in der *Chicago Tribune* wie eine Bombe einschlug. Diese Serie hat wahrscheinlich mehr als irgendeine andere Intervention der letzten zwei Jahrzehnte dazu beigetragen, die amerikanische Diskussion um die Todesstrafe umzulenken, und das nicht mit dem Verweis auf universelle Menschenrechte, sondern mit Argumenten dafür, dass das System irrational und unfair ist – was keine große Neuigkeit ist -, aber auch dafür, dass infolgedessen unschuldige Menschen hingerichtet werden können. Wie viele, ist schwer zu sagen. Mindestens zwölf unschuldige Männer haben in den Todeszellen von Illinois gesessen, und nur zufällige Umstände – von denen sich einige ergaben, nachdem alle Möglichkeiten der Berufung ausgeschöpft waren, und die alle mit Hilfe privat finanzierter Berufungsanwälte entdeckt wurden, oder, erstaunlicherweise, von Studenten in einem Journalismusseminar der Northwestern University – nur zufällige Umstände retteten diese Männer vor der Hinrichtung. Ein dreizehnter Fall kam in diesem Jahr in Illinois ans Licht.

Unter dem *Ancien Régime* der Todesstrafe hätte das alles nicht viel ausgemacht. William Paley, der große Theologe des späten 18. Jahrhunderts, bedauerte es, dass einige unschuldige Menschen gehängt werden mochten, fand es aber nicht grundsätzlich problematisch. Diese Unglücklichen, meinte er, sollten sich als Opfer für die moralische und rechtliche Ordnung betrachten, die ihr Leben für ihr Land hingeben. Heute reicht das nicht aus, jedenfalls offiziell nicht. Strafe soll individuell, rational, proportional und gerecht sein. (Solche Kriterien mögen wenig Popularität haben, aber niemand kann öffentlich argumentieren, dass es rechtens sei, einen unschuldigen Menschen hinzurichten.)

Es gibt jedoch noch eine weitere Antwort darauf, wie die Todesstrafe heute funktioniert: Sie bezieht sich auf eine Populärkultur, die offensichtlich Befriedigung, wenn nicht sogar Vergnügen an dem ganzen Thema findet: Es gibt Menschen, die schrecklicher Verbrechen schuldig sind. Wie auch immer sie in die Todeszelle gekom-

men sind, sie haben es verdient, zu sterben. Und wir haben es verdient, uns durch ihr verdientes Leiden gerechtfertigt zu fühlen. Nietzsche hatte Recht: "Andere leiden zu sehen, tut gut. Anderen Leiden zuzufügen, umso mehr: das ist ein hartes, aber altes, mächtiges menschliches, allzu menschliches Prinzip, dem selbst die Affen zustimmen würden ... ohne Grausamkeit gibt es kein Fest: so lehrt es uns der längste und älteste Teil der menschlichen Geschichte ... und in der Strafe liegt ein Fest." Aus dieser Sicht sind Details der Verfahrensweise größtenteils irrelevant.

Sicherlich liegt in der Strafe Vergnügen –, wenn auch, zum Bedauern einiger Zeitgenossen, nicht mehr so viel wie früher. Eine lange Tradition der hohen Kultur fühlt sich zu Mord und Hinrichtung hingezogen, wenn auch zunehmend aus sicherer literarischer Distanz. Massenunterhaltung und Tod waren von Anfang an miteinander verknüpft.

Aber selbst die alten Vergnügungen sind nicht mehr, was sie einmal waren. Hinrichtungen scheinen ein bisschen peinlich zu sein, ein Privatvergnügen, das man mit Gleichgesinnten teilen kann, aber nichts, wobei man sich bei Tageslicht ertappen lässt. Und sie sind enttäuschend. Einige Opfer, die McVeighs Tod mit ansahen, sagten, sie hätten sich "richtig gut" gefühlt, aber andere waren enttäuscht von der Friedlichkeit dieses Todes und wünschten sich die Dramatik des elektrischen Stuhls. Heute töten wir bei Nacht – in mehr als 80% der Fälle zwischen 11 Uhr abends und 7 Uhr morgens (die Hälfte zwischen Mitternacht und 1 Uhr). Gerichte haben sich Fernsehübertragungen von Hinrichtungen aus allerlei nebensächlichen Gründen widersetzt; in Wahrheit geht es darum, dass Hinrichtungen auf öffentlichen oder Pay-TV-Kanälen anstößig wären und moderne Gefühle verletzten. Das Endresultat der Todesstrafe – die Tötung selbst – wird heute, kurz gesagt, fast im Geheimen durchgeführt und jedenfalls nicht mehr offen genossen. Zugeständnisse an die Familien der Opfer, Hinrichtungen beizuwohnen, waren bestenfalls halbherzig. Sie dürfen nicht sehen, wie die Nadel eingestochen wird. Weil die medizinische Ethik es Ärzten und Schwestern verbietet, Hinrichtungen durchzuführen, müssen Sanitäter mit wenig Erfahrung die Aufgabe übernehmen, wobei es oft zu Missgeschicken kommt. Der Vorhang öffnet sich erst, wenn alles in Ordnung ist – der Verurteilte an seine kreuzartige Pritsche geschnallt, Schläuche befestigt –, und er wird schnell wieder geschlossen, wenn, wie in etwa 10% aller Fälle, etwas schief geht. Die in einem hochgesicherten geschlossenen Fernsehkreislauf übertragene Hinrichtung von

McVeigh begann mit dem Sirren des sich öffnenden Vorhangs und endete, als der Bildschirm einige wenige Minuten später schwarz wurde. Kein sonderliches Vergnügen.

Heute sind selbst altmodische Befürworter der Todesstrafe darüber erhaben, ihr altes Vergnügen voll auszudrücken. "Vergeltung", argumentierte der Solicitor General (Generalstaatsanwalt) Robert Bork vor dem Obersten Gericht, "ist selbst eine wichtige, vielleicht lebensnotwendige, soziale Funktion ..." Aber Vergeltung müsse "der Rachsüchtigkeit entledigt werden". Was für eine Vergeltung, könnte man fragen, verfolgt nicht die Absicht, Angst oder Schmerz zuzufügen? Welche Befriedigung könnte das bringen? Moderne Gefühle, Säkularismus und Rechtsstaatlichkeit – von der befleckten Geschichte ganz zu schweigen – haben in der Tat die Todesstrafe nahezu ihrer gesamten symbolischen Macht beraubt.

Und doch haben Hinrichtungen etwas Ehrfurcht erregendes, vor allem jene Hinrichtungen, die in tiefer Nacht durchgeführt werden, vor einem kleinen Publikum – oder gar keinem – tief in den Gängen einer großen Institution, von Henkern, die in einem anderen Kontext Ärzte und Schwestern wären. Sie waren Ehrfurcht erregend seit dem Neolithikum, als unsere Vorfahren Menschenopfer zum Erhalt der Fruchtbarkeit darbrachten, und seit der Zeit der Feste der Antike und des *Ancien Régime* ist es so geblieben. Einige Menschen in den USA können sich eine sichere Wertordnung nur vorstellen, wenn diese von den Todesübungen gesichert wird. Die meisten Menschen möchten, in einem ersten Impuls, denjenigen, die ihren Lieben Schmerz zugefügt haben, so viel Schmerzen zufügen wie möglich.

Aber die Rolle der Zivilisation ist es, solche Impulse zu zügeln, anzuerkennen, dass diese Art Opfergewalt nicht mehr nötig ist, um den Gesellschaftsvertrag zu erhalten. Wo Rasse einen Unterschied macht, trennt sie uns. Wir leben weder unter dem *Ancien Régime* noch in den angeblich homogenen Gemeinschaften von früher. Es sind nicht Opfer, die eine pluralistische Gesellschaft zusammenhalten, und es ist Zeit, dass einige amerikanische Politiker dies aussprechen. Das könnte eine wichtige Konsequenz haben, nämlich die, dass Amerika erkennt, dass seine nationale politische Legitimität, die Grundlage für häufige amerikanische Einwände gegen internationale Menschenrechtsansprüche, nicht vom Festhalten an der Todesstrafe abhängt. Die amerikanische Debatte wird mit der Anerkennung dieses Prinzips enden, oder sie wird stecken bleiben

in den hoffnungslosen Widersprüchen einer alten Strafe, die ihren gesicherten Platz in der Welt des fairen Prozesses und der rechtlichen Transparenz verloren hat.